

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR über die Lieferung von Strom

1. Stromlieferung

- 1.1 Mit Zustandekommen dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Gemeindewerke Budenheim genannt), dem Kunden dessen gesamten leitungsgebundenen Strom ab dem von den Gemeindewerken Budenheim bestätigten Zeitpunkt an die im Auftragsformular angegebene Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der Gemeindewerke Budenheim zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Der Vertrag kommt durch eine Bestätigung der Gemeindewerke Budenheim in Textform gegenüber dem Kunden zustande. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- 1.2 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des allgemeinen Netzbetreibers voraus. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.
- 1.3 Sollten Sie den Tarif „Budenheim Natur“ gewählt haben, garantieren die Gemeindewerke Budenheim, dass die mit Ihnen abgerechnete Strommenge in Erzeugungsanlagen erzeugt wird, in denen Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Wir gewährleisten nicht, dass der Ihnen gelieferte Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

2. Preise, Preisadjustierungen und Änderung der Ergänzenden Bedingungen Strom der Gemeindewerke Budenheim

- 2.1 Die Belieferung des Kunden mit Strom erfolgt zu den im vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular aufgeführten Preisen. Änderungen der Strompreise der Gemeindewerke Budenheim werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Änderungen in den Ergänzenden Bedingungen werden öffentlich bekanntgemacht und auf der Internetseite (www.gemeindewerke-budenheim.de) veröffentlicht. Die Gemeindewerke Budenheim sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 2.2 Eine Preisadjustierung bei Abschluss einer Preisgarantie wird während der Laufzeit der Preisgarantie (mit Ausnahme der Ziffer 2.3) ausgeschlossen. Ist keine Preisgarantie vereinbart oder deren Laufzeit ausgelaufen, ist eine Preisadjustierung unter Beachtung der Ziffer 2.1 umzusetzen. Die Gemeindewerke Budenheim sind verpflichtet (gem. den Bestimmungen des § 5 Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV) den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen durch briefliche Mitteilung zu informieren. Den Kunden wird für einen solchen Fall ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Eine Ausnahme von dem Sonderkündigungsrecht wird bei Preisadjustierungen gem. Ziffer 2.3 vereinbart.
- 2.3 Künftige Änderungen von gesetzlichen Belastungen (Umsatzsteuer; Stromsteuer) sowie von, die für die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und /oder Belastungen im Rahmen des CO₂-Emissionshandels wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben ganz oder teilweise aufgehoben werden, können von den Gemeindewerken Budenheim auch bei Vorliegen einer Preisgarantie weitergegeben werden. Bei Senkung der vorgenannten Belastungen sind die Gemeindewerke Budenheim verpflichtet, diese Minderungen (sofern die betroffenen Preisbestandteile im Tarif enthalten sind) ebenfalls vorzunehmen.
- 2.4 Änderungen der Strompreise und der Ergänzenden Bedingungen Strom der Gemeindewerke Budenheim werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit den Gemeindewerken Budenheim nach Ziff. 8.1 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 2.5 Preisbestandteile nach Ziffer 2 sind: Entgelte für Netznutzung; Messstellenbetrieb; Messung und Abrechnung; Konzessionsabgabe; die Mehrbelastungen aus dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG-Umlage); dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWVG); die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV; die Offshore-Umlage nach § 17 EnWG; die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer. Die Gemeindewerke Budenheim halten sich die Neuaufnahme von Bestandteilen bei gesetzlichen Änderungen, sowie deren Wegfall, vor.

3. Abrechnung, Abschlagszahlung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskundenmaßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Gemeindewerke Budenheim für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Strompreise der Gemeindewerke Budenheim, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- 3.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Gemeindewerken Budenheim angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber den Gemeindewerken Budenheim zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Gemeindewerke Budenheim, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- 3.5 Gegen Ansprüche der Gemeindewerke Budenheim kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 3.6 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens, per Banküberweisung oder Barzahlung zu begleichen.

4. Messeinrichtungen

- 4.1 Die von den Gemeindewerken Budenheim gelieferte Strommenge wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Sofern die Voraussetzungen des § 21 c des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt sind, sind die Gemeindewerke Budenheim berechtigt, die entsprechenden Kosten zu erheben.
- 4.2 Die Gemeindewerke Budenheim sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Gemeindewerken Budenheim, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Gemeindewerken Budenheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 4.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Gemeindewerken Budenheim zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Gemeindewerke Budenheim den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.
- 4.4 Ansprüche nach Ziff. 4.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Ablesung

- 5.1 Die Gemeindewerke Budenheim sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Gemeindewerke Budenheim können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff. 3, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Gemeindewerke Budenheim an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Gemeindewerke Budenheim dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

5.2 Wenn die Gemeindewerke Budenheim das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Gemeindewerke Budenheim den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke Budenheim oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Umfang der Versorgung

7.1 Die Gemeindewerke Budenheim haben die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Strompreisen und Bedingungen Strom der Gemeindewerke Budenheim zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

7.2 Die Gemeindewerke Budenheim sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziff. 7.1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Strompreise oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Budenheim zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange die Gemeindewerke Budenheim den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die Gemeindewerke Budenheim an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.

7.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Budenheim von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Budenheim nach Ziff. 9 beruht. Die Gemeindewerke Budenheim sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Die Mindestlaufzeit dieses Vertrages beträgt einen Monat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Bei individuellen Verträgen (Sonderkundenverträge) sind die vereinbarten Kündigungsfristen zu beachten. Bei einer einseitigen Preiserhöhung sowie bei einer einseitigen Änderung der Ergänzenden Bedingungen Strom der Gemeindewerke Budenheim nach Ziff. 2.1 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung der Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

8.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gemeindewerke Budenheim müssen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

8.3 Die Gemeindewerke Budenheim dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

8.4 Die Gemeindewerke Budenheim verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Gemeindewerke Budenheim nutzen Ihre Daten, um Ihnen briefliche Informationen über eigene Angebote und Informationen zuzusenden. Sie sind berechtigt, jederzeit der werblichen Nutzung gegenüber den Gemeindewerken Budenheim zu widersprechen.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 Die Gemeindewerke Budenheim sind berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Gemeindewerke Budenheim berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeindewerke Budenheim können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhand-

lung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Gemeindewerke Budenheim eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den in Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Gemeindewerken Budenheim und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Gemeindewerke Budenheim resultieren.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

9.4 Die Gemeindewerke Budenheim haben die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der Gemeindewerke Budenheim bzw. des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllen zu können.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wegen einer Änderung der gesetzlichen Grundlage, auf der die einzelnen Regelungen dieser AGB beruhen, d.h. insbesondere der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen dieser AGB bleibt vorbehalten. Die Änderung ist in diesem Fall in ihrem Umfang auf jene Regelungen dieser AGB beschränkt, welche von der Änderung der gesetzlichen Grundlage bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung inhaltlich betroffen sind, und hat der jeweiligen Änderung der gesetzlichen Grundlage bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung inhaltlich zu entsprechen. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber den Gemeindewerken Budenheim schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden ihn die Gemeindewerke Budenheim bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Versorgungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Versorgungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Ergänzend kommen insoweit vor allem die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen Strom der Gemeindewerke Budenheim zur Anwendung, welche jeweils diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt sind.